

# Bundesblatt

109. Jahrgang

Bern, den 21. November 1957

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stampfli & Cie. in Bern*

7501

## Botschaft

des

### **Bundesrates an die Bundesversammlung über ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern, Obst-, Tomaten- und Erdbeerpflanzer**

(Vom 12. November 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen einen Bericht über das Ausmass der Frühjahrsfrostschäden in den Reb-, Obst- und Gemüsebaugebieten zu unterbreiten und Ihnen gleichzeitig den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern, Obst-, Tomaten- und Erdbeerpflanzer vorzulegen.

#### **I. Die Fröste im Frühjahr 1957**

Die späten Frühjahrsfröste, besonders der Kälteeinbruch vom 6. bis 9. Mai 1957, haben in den Reb-, Obst- und Gemüsebaugebieten grossen Schaden verursacht. Ein anhaltend warmer Vorfrühling förderte die Vegetation im allgemeinen und die Reben und Obstbäume im besonderen in ihrer Entwicklung. Umso folgenschwerer wirkten sich die Temperaturstürze vom 13. bis 15. April und 6. bis 9. Mai aus. Wetterrückschlag auf Wetterrückschlag folgte während des Monats Mai. So gehört der Mai 1957 zu den kältesten der letzten Jahrzehnte. Sein Monatsmittel liegt um mehr als zwei Grad unter der Norm. Ausschlaggebend aber waren die extrem tiefen Temperaturen. So fiel z. B. das Thermometer (Minimumthermometer 50 cm über dem Boden) in Hallau auf  $-9^{\circ}\text{C}$ , in Flaach/Zürich auf  $-5^{\circ}\text{C}$ , in Benken/Baselland auf  $-5,5^{\circ}\text{C}$ , in Payerne/Waadt auf  $-7,2^{\circ}\text{C}$  und in Vétroz/Wallis auf  $-7^{\circ}\text{C}$ .

In Erinnerung sind noch die kalten Maimonate 1939 und 1941. Sie wiesen aber nicht so extrem tiefe Temperaturen auf.

Die langandauernde Kälte im Monat Mai erlaubte es den Kulturen nicht, sich von den Frostfolgen rasch zu erholen. Leider war der Witterungsverlauf auch im Juni für die Reben und Obstbäume wenig günstig.

In der Sommersession wurde am 4. Juni 1957 eine Interpellation Badoux und am 5. Juni ein Postulat Hess/Thurgau sowie eine Motion Dellberg eingereicht; sie haben folgenden Wortlaut:

*Interpellation Badoux, vom 4. Juni 1957:*

Nach dem Frost von 1956, welcher der Landwirtschaft und dem Weinbau beträchtlichen Schaden zugefügt hat, hat anfangs Mai dieses Jahres in verschiedenen Landesgegenden eine neue Kältewelle unheilvoll gewütet. Darunter haben besonders die Reben gelitten. Durch diesen neuen Schicksalsschlag wird das bisher schon sehr schwere Los zahlreicher Winzerfamilien noch erheblich verschlimmert.

Zwei Jahre nacheinander sind unsere Winzer von schweren Schicksalsschlägen getroffen worden. Die Hilfe der öffentlichen Hand ist erforderlich, um die Folgen des Unheils, das sie diesen Frühling heimgesucht hat, zu mildern. Der Bundesrat wird gebeten, den eidgenössischen Räten bekanntzugeben, was für Massnahmen er zu ergreifen gedenkt.

*Postulat Hess/Thurgau, vom 5. Juni 1957:*

Die Kälteeinbrüche im Verlaufe dieses Frühjahrs haben in vielen Gebieten des Landes aussergewöhnliche Schäden verursacht. Insbesondere muss beim Rebbau sowie in den Stein- und Kernobstanlagen in einzelnen Regionen mit einem totalen Ertragsausfall gerechnet werden.

Aber auch die Gemüse- und andere Kulturen haben erheblich Schaden gelitten. Dieser Ausfall wiegt um so schwerer, als bereits im Jahre 1956 sehr empfindliche Frostschäden in Kauf genommen werden mussten.

Der Bundesrat wird ersucht:

- a. Massnahmen zu treffen, um den durch die Frostschäden des Jahres 1957 hart betroffenen Produzenten wirksame Hilfe angedeihen zu lassen;
- b. die Frage zu prüfen, ob für die Zukunft ähnliche Ertragsausfälle in geeigneter Weise auf dem Wege einer Versicherung überbrückt werden sollten, wobei für eine derartige Aktion aus Bundesmitteln jährlich gewisse Beträge zur Verfügung gestellt werden müssten.

*Motion Dellberg, vom 5. Juni 1957:*

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten einen Beschlussesentwurf vorzulegen über eine ausserordentliche Hilfsaktion zugunsten der 1957 frostgeschädigten Landwirte, Weinbauern und Obstpflanzler.

Die Hilfe soll nach sozialen Gesichtspunkten gewährt werden. Massgebend hiefür sind die Grundsätze zur Behandlung der Schadenfälle des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

Diese parlamentarischen Vorstösse sind unter dem frischen Eindruck der grossen Schäden, die die Maifröste verursachten, eingereicht worden. Ebenso schildern die Eingaben der «Fédération romande des vigneron» vom 7. Juni und des Schweizerischen Weinbauvereins vom 20. Juni 1957 die verheerenden Folgen der Frosträchte von anfangs Mai.

Die Interpellation Badoux wurde am 2. Oktober 1957 begründet und beantwortet. Am gleichen Tage erfolgte auch die Begründung und Beantwortung des Postulates Hess und der Motion Dellberg. Während das Postulat vom Nationalrat angenommen wurde, lehnte der Rat die Motion Dellberg ab.

Die Erfahrung zeigt, dass sich die Frostschäden nur im Verlaufe der Vegetationsperiode annähernd feststellen lassen; der tatsächliche Schaden kann erst bei der Ernte genau abgeschätzt werden. Dabei muss allfälligen anderen ungünstigen Witterungseinflüssen Rechnung getragen werden.

In Würdigung dieser Verhältnisse hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nach Aussprache mit den kantonalen Landwirtschaftsdirektoren die Weinbautreibenden Kantone eingeladen, genaue Erhebungen über das Ausmass der Frostschäden anzustellen und der Abteilung für Landwirtschaft darüber Bericht zu erstatten.

## II. Ausmass der Frostschäden

### *A. Schäden im Rebbau*

In den Rebbaugebieten traten die Frostschäden sporadisch auf. Neben Rebanlagen, die beinahe vollständig erfroren sind, stehen solche ohne wesentlichen Schaden. Allgemein hat sich das rote Gewächs gegenüber den weissen Reben als widerstandsfähiger erwiesen.

Im Kanton Genf sind die Schäden besonders auf dem linken Rhoneufer bedeutend. Die tieferen Lagen wurden stark in Mitleidenschaft gezogen. Die höher gelegenen, rechtsufrigen Weinberge blieben weitgehend verschont. Recht widerstandsfähig haben sich die Rebsorten Blauburgunder und Gamay erwiesen. Der Chasselas (Gutedel) wie auch die Direktträger haben sehr gelitten. Schätzungsweise dürften im Kanton Genf 55 Prozent einer Normalernte von europäischen Reben zerstört worden sein.

Gesamthaft betrachtet, hat der Kanton Waadt wenig Frostschäden aufzuweisen. Lavaux und La Bonne Côte blieben weitgehend verschont. Vereinzelt Schäden traten im Chablais auf, währenddem die nördlichen Teile des Kantons, die Gegenden von Orbe und Arnex, sehr stark gelitten haben. Ähnliches ist von der Petite Côte zu sagen. Vermutlich als späte Auswirkung des Februarfrostes 1956 war im allgemeinen der Traubenschuss im Waadtland unbefriedigend, und so dürfte der Kanton kaum die Hälfte einer mittleren Ernte einbringen.

Im Wallis blieben die guten Lagen verschont. Nur Rebberge auf über 700 m Höhe und in ausgesprochenen Tieflagen wurden vom Frost betroffen. Schätzungsweise wurde ein Drittel der mit europäischen Reben bestockten Fläche stark heimgesucht. Die übrigen Reben haben sich im Wallis dank genügenden Regenfällen und dem warmen Wetter gut entwickelt.

Im Kanton Neuenburg traten die Schäden sporadisch auf. Oft wurden die besten Lagen getroffen. Die Verluste einzelner Weinbauern sind sehr bedeutend.

Im Vully-Gebiet sind ebenfalls bedeutende Schäden in den tieferen Lagen festzustellen. Der durchschnittliche Ernteausfall beträgt 90 Prozent.

Die Bielerseegegend blieb vom Frost weitgehend verschont.

Die meisten ostschweizerischen Rebbaugebiete wurden wie im Februar 1956 erneut stark betroffen. Die langandauernde Kälte vom 3. bis 9. Mai setzte den 5 bis 15 cm langen Schossen arg zu. Das Ausmass der Frostschäden ist unterschiedlich.

Weitaus am stärksten betroffen wurde der Kanton Schaffhausen, insbesondere die Gegend von Hallau. Der Ertragsausfall wird auf 85 Prozent einer Normalernte geschätzt.

Im Thurgau wiesen die seenahen Gebiete weniger grosse Verluste auf als das Thurtal, was wohl auf den frostmildernden Einfluss des Untersees zurückzuführen ist.

Im Kanton St. Gallen litten besonders die Reben von Rheineck bis Altstätten; besser stehen die Weinberge im St. Galler Oberland da. Das gleiche darf von einzelnen Gemeinden der Bündner Herrschaft gesagt werden, z. B. von Fläsch und Malans. In andern Gemeinden steigt der Verlust auf über 80 Prozent.

Das Zürcher Weinland weist grosse Schäden auf, während die Seegegend weitgehend verschont blieb.

Der Kanton Aargau wurde stärker als Baselland vom Frost heimgesucht.

In der Ostschweiz weisen Dreiviertel der mit europäischen Reben bestockten Fläche Ertragsausfälle von über 50 Prozent auf.

Im Tessin sind vor allem ebene Lagen geschädigt worden, während die Reben an den Hängen nicht litten.

Gesamthaft kann in der Westschweiz mit einer Ernte von ca. 360 000 bis 370 000 Hektolitern gerechnet werden. In der Ostschweiz hofft man auf ca. 16 000 hl. Im Tessin ist infolge des Hagels nur die Hälfte einer Normalernte zu erwarten. Diese Ertragsausfälle sind weitgehend durch die Hagelversicherung gedeckt. In die Erhebung wurden nur Schäden aufgenommen, die durch den Frühjahrsfrost 1957 verursacht worden waren.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ernteschätzungen 1957 und die Ernte 1956 sowie die Durchschnittserträge 1947/55 im Rebbau:

	Rot hl	Weiss hl	Total hl	Ernte 1956	Durchschnitt 1947/55
Deutsche Schweiz . . . . .	10 714	5 201	15 915	14 743	83 495
Misox. . . . .	600	—	600	3 062	—
Tessin . . . . .	42 000	800	42 800	85 328	—
Italienische Schweiz . . . . .	42 600	800	43 400	88 390	85 584
Bieler See . . . . .	140	5 620	5 760	6 201	16 112
Freiburg . . . . .	—	700	700	2 221	6 385
Waadt . . . . .	17 750	109 430	127 180	94 274	256 136
Wallis . . . . .	28 000	135 000	163 000	188 770	234 844
Neuenburg . . . . .	1 600	20 000	21 600	22 787	54 344
Genf . . . . .	8 500	16 500	25 000	41 232	61 897
Westschweiz. . . . .	55 990	287 250	343 240	355 485	629 718
Total	109 304	293 251	402 555	458 618	798 797

### B. Schäden im Obstbau

Die April- und Maifröste haben auch den Obstbäumen arg zugesetzt. In weiten Gebieten muss mit grossen Ernteaussfällen gerechnet werden. In der Ostschweiz litten die Obstbäume bereits stark durch den Februarfrost 1956. Diese neue Missernte ist für die Obstbauern umso bedauerlicher, als infolge eines guten Austriebes eine überdurchschnittliche Ernte erwartet werden konnte. Aus diesem Grunde wurde bis zum Zeitpunkt der Fröste die Schädlingsbekämpfung besonders sorgfältig durchgeführt. Gegenüber früher sind die Pflegemassnahmen im Obstbau bedeutend wichtiger und kostspieliger, da es unerlässlich ist, danach zu trachten, nur beste Qualitätsfrüchte auf den Markt zu bringen.

Die Obsternte 1957 war bis anhin die schlechteste in diesem Jahrhundert. Nur in einigen Vorzugslagen in der Nähe unserer Seen und in gewissen höheren Lagen konnte noch eine ordentliche Ernte eingebracht werden. Nach den Angaben der Preisberichtsstelle des Schweizerischen Bauernsekretariates erreichte der Ertrag bei den Kirschen 20 Prozent, bei den Zwetschgen 25 Prozent, bei den Äpfeln und bei den Birnen 14 Prozent einer Grosseernte. Dabei erfolgt die Beurteilung des Kulturenstandes in Prozenten einer Grosseernte. Als vorzüglich gilt eine Grosseernte (100%), als gut eine Dreiviertel-Grosseernte (75%), als mittelmässig eine halbe Grosseernte (50%) und als schlecht eine Ernte von 30 Prozent.

Der Ernteaussfall im Obstbau wird, bezogen auf eine Grosseernte, auf 75 bis 80 Millionen Franken geschätzt.

Während der Blüte der Aprikosenbäume im Wallis war das Wetter sehr schön. So hätte man eine Rekordernte erwarten können. Ausgehend von der ursprünglich erwarteten Ernte werden die Ertragsausfälle auf 7,85 Millionen kg geschätzt. Im Kanton Tessin litten die Pfirsichkulturen unter dem Frost. In 78 Betrieben mit 12 044 Bäumen wurde der Ernteaussfall, wiederum unter Zugrundelegung der ursprünglichen Ernterwartungen, auf 225 000 kg berechnet.

Der Frühjahrsfrost hat die Eigentümer von Erwerbsobstplantagen besonders stark geschädigt. Sie weisen oft den Charakter eigentlicher Monokulturen auf. Nebenbetriebszweige bestehen nicht oder nur in unbedeutendem Ausmass. In den Erwerbsobstplantagen der Kantone Waadt, Wallis, Tessin und Graubünden wurde neben den Pfirsichen und Aprikosen auch das Kernobst in Mitleidenschaft gezogen.

### C. Schäden in den Tomaten- und Erdbeerkulturen

Sowohl die Gemüse- als auch die Beerenkulturen litten überall unter den Auswirkungen des Frostes. Im Tessin wurden die Tomatensetzlinge zerstört. Der Verlust an reifen Tomaten wird bei einer angenommenen Normalernte von 4 Millionen kg auf 2,5 Millionen kg geschätzt.

Im Wallis setzte der Frost den Erdbeeren in den Tal- und Berglagen besonders stark zu. Bei den sogenannten Bergerdbeeren kann mit einer Normalernte von rund 2 Millionen kg gerechnet werden. Der diesjährige Ernteaussfall wird auf 1 Million kg geschätzt.

Die Folgen der Frostschäden sind nicht nur für die betroffenen Weinbauern und Obstpflanzler von weittragender Bedeutung, sondern sie treffen, wenn auch nicht im gleichen Ausmass, ebenso die Verwertungsorganisationen der Produzenten, die sich um den Absatz der Obst- und Rebbauprodukte bemühen.

### III. Die Möglichkeiten einer Hilfe

#### *A. Hilfe für die Weinbauern*

Anlässlich der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vom 19. Juni 1957 kam einmütig der Wille zum Ausdruck, den frostgeschädigten Weinbauern, ähnlich wie im letzten Jahr, zu helfen. So ordneten einzelne Kantonsregierungen von sich aus Erhebungen über das Ausmass der Frostschäden an.

Da viele Weinbauern, die vollständig auf den Ertrag ihrer Rebberge angewiesen sind, durch die erneuten Frostschäden einen grossen Einkommensausfall erlitten haben, drängt sich eine Hilfe auf. Ähnlich wie anlässlich der Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanzler vom Jahre 1956 sollen Entschädigungen für den Ernteausfall ausgerichtet werden. Analog der letztjährigen Lösung ist die Ausrichtung eines Beitrages je Are Rebland in Aussicht zu nehmen. Wiederum haben die geschädigten Rebbauern einen Ernteausfall bis zu 50 Prozent einer Normalernte selber zu tragen. Die Hilfe soll nach dem Ernteausfall abgestuft werden. Die Produktionskosten im Rebbau betragen je Are mindestens 80 Franken. Davon entfallen auf den Arbeitsaufwand rund 50 Prozent. Erfahrungsgemäss geben frostgeschädigte Reben mehr Arbeit, und so wird der ganze oder teilweise Ausfall der Erntearbeiten durch diese Mehrarbeit wohl aufgewogen.

Für die Bewertung des Ernteausfalles sehen wir drei Schadenklassen vor. Bei einem Ernteausfall von 50–69 Prozent soll eine Entschädigung von 10 Franken je Are in Aussicht genommen werden, bei einem Verlust von 70–79 Prozent 20 Franken und bei einem Verlust von über 80 Prozent 40 Franken. Diese Ansätze sollen den vorgesehenen Vergütungen des Bundes an die Kantone zugrunde gelegt werden. Richtet ein Kanton tiefere Entschädigungen aus, so reduziert sich der Bundesbeitrag entsprechend, erhöht er seine Hilfe, so gelten die genannten Entschädigungsbeiträge als Höchstansätze für die Abrechnung.

#### *B. Hilfe für die Obstpflanzler*

Trotz des grossen Verlustes, den die Obstbauern in der ganzen Schweiz erlitten haben, halten wir dafür, dass nur gewisse Spezialkulturen in den Genuss einer Hilfe kommen sollten. Eine allgemeine Hilfsaktion zugunsten der Bauern, die sich über einen bedeutenden Obstbau ausweisen können, würde zu ernst zu nehmenden Schwierigkeiten führen. Die Abschätzung dieser Schäden hätte ausserordentlich viel Zeit beansprucht. Auch wäre eine einheitliche Durchführung gesamtschweizerisch kaum möglich. Das Schätzen der Roherträge verschiedener Sorten in guten und schlechten Obstlagen, von jungen und alten

Bäumen würde eine grosse Zahl von Experten erfordern, die diese ausserordentliche Aufgabe kaum bewältigen könnten. Auch darf nicht übersehen werden, dass im Obstbau auf Jahre mit kleinen Erträgen vielfach grosse Ernten folgen. Dadurch erhält der Obstpflanzler einen naturbedingten Ernteausgleich. Weiter muss berücksichtigt werden, dass dort, wo es sich nicht um eigentliche Erwerbsobstplantagen handelt, die Obstpflanzler in der Regel noch gewisse Ausweichmöglichkeiten haben, indem sie daneben Ackerbau oder Milchwirtschaft betreiben. So halten wir dafür, dass von einer Hilfe an diese Obstbauern abgesehen werden kann.

Anders verhält es sich mit dem Spezialobstbau in den Kantonen Waadt, Wallis und Tessin, wo sehr viele Bauern weitgehend auf den Ertrag ihrer Aprikosen- und Pfirsichbäume sowie der Obstplantagen angewiesen sind. In diesen Verhältnissen rechtfertigt sich die Ausrichtung einer Entschädigung für den Ernteausfall. Berücksichtigt sollen aber nur Obstpflanzler werden, die in entscheidendem Masse von den Erträgen ihrer Obstpflanzungen abhängig sind. Bei den Aprikosen- und Pfirsichpflanzern im Wallis bzw. Tessin handelt es sich vorwiegend um Bauern, denen der Verkauf der Früchte weitgehend das nötige Bargeld für den Lebensunterhalt liefert. Die Erwerbsobstplantagen im Kanton Waadt traten sehr oft an Stelle gerodeter Reben. Durch den Verlust der Ernte fehlt ihren Besitzern das nötige Geld, um ihre Anlagen in der kommenden Vegetationsperiode sachgemäss zu pflegen. Die Hilfe soll nur gewährt werden, wenn 50 Prozent einer Normalernte infolge des Frühjahrsfrostes verloren gingen und der Obstbau für die Existenz dieser Pflanzler von entscheidender Bedeutung ist. Für die nach einem Selbstbehalt von 50 Prozent einer Normalernte verbleibenden Ernteausfälle sollen für das Kernobst je 100 kg bis 50 Franken und für das Steinobst je 100 kg bis 70 Franken entschädigt werden. Diese Ansätze berücksichtigen die Tatsache, dass die Besitzer von Tafelobstbäumen keine Aufwendungen für die Ernte haben und dass die Auslagen für die Pflege während des Sommers gering waren.

### *C. Hilfe für die Tomaten- und Erdbeerpflanzler*

Den Gemüsepflanzern war es in den meisten Fällen möglich, ihre durch Frost zerstörten Setzlinge innert nützlicher Frist zu ersetzen. Das marktfertige Gemüse konnte auch zu befriedigenden Preisen abgesetzt werden, so dass sich eine besondere Hilfsaktion zugunsten der Gemüsepflanzler erübrigt, mit Ausnahme der Tomaten- und Erdbeerpflanzler.

Wir erachten es als gerechtfertigt, den Tomatenpflanzern im Tessin den Ernteausfall zu entschädigen. Dabei haben sie aber 50 Prozent einer Normalernte als Selbstbehalt zu tragen. Es war ihnen oft möglich, durch Anpflanzung von andern Kulturen den Schaden zu mildern. Für die zur Anrechnung gelangenden Ernteverluste wäre eine Entschädigung von 80 Rappen je kg in Aussicht zu nehmen. Über 1000 Landwirte haben rund 21 000 Kilozentner Tomaten eingebüsst.

Die Hilfe an die Erdbeerpflanzler soll sich nach unserer Auffassung auf die Walliser Bergbauern beschränken, die hart um ihre Existenz zu kämpfen haben.

Oft besitzen sie nur eine oder mehrere Aren Erdbeeren, die ihnen das erste Bargeld ins Haus bringen. Da ein Ersatz dieser mehrjährigen Kulturen durch spätes Gemüse in den meisten Fällen nicht in Frage kam, beantragen wir, den Selbstbehalt bei den Erdbeerpflanzern im Berggebiet auf 40 Prozent einer Normalernte zu begrenzen. Für den Ernteausfall sollen je kg bis 80 Rappen angerechnet werden. In Frage kommen 600 000 kg Bergerdbeeren.

\*       \*       \*

#### *D. Frostschadenversicherung*

Nach schweren Frühjahrsfrösten wird immer wieder der Wunsch nach einer Frostschadenversicherung geäußert.

Sowohl in den Eingaben der Berufsorganisationen wie auch anlässlich der Verhandlungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren wurde auf die Wünschbarkeit einer Frostversicherung im Obst- und Rebbau hingewiesen. Bereits die nationalrätliche Kommission für die Vorberatung der letztjährigen ausserordentlichen Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanzler nahm in ihrer Sitzung vom 30. November 1956 ein Postulat Sprecher betreffend die Schaffung einer Frostversicherung für Reb- und Obstkulturen an. Dem Kommissionspostulat stimmte der Nationalrat zu.

An Versuchen, in verschiedenen Staaten eine Frostschadenversicherung einzuführen, hat es in den letzten Jahrzehnten nicht gefehlt. Schwierigkeiten und Enttäuschungen blieben nicht aus. Diese Erfahrungen sind wertvolle Hinweise auf eine allfällige Einführung einer Frostversicherung in der Schweiz. Dabei muss besonders darauf geachtet werden, dass der Frost eine unberechenbare Naturgefahr ist, die oft nacheinander oder in längeren Intervallen auftritt und meist katastrophalen Charakter aufweist. Dieses schwer erfassbare Frostschadenrisiko so zu versichern, dass für die Landwirte tragbare Prämien und für die Versicherer keine Überschuldung resultieren, ist keine einfache Aufgabe. Ein Obligatorium ist nicht möglich, da viele Bauern nicht von Frühjahrsfrostschäden bedroht werden. Denkbar wäre eine Verbindung der Frostschaden- mit der Hagelversicherung, weil die zu versichernden Kulturen oft die gleichen sind. Sie wäre aber auf die besonders frostgefährdeten und gleichzeitig lebenswichtigen Kulturen zu beschränken. Die Versicherungssumme wäre auf die Produktionskosten zu begrenzen.

Es liegt heute ein für den Bund selbstverständlich noch unverbindliches Projekt der Schweizerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft vor. Diesem Projekt liegt die Idee der Einführung einer erweiterten Elementarschadenversicherung und in Verbindung damit einer Frostschadenversicherung, wobei vorerst an den Rebbau und später wohl auch an den Obstbau gedacht wird, zugrunde. Verschiedene Fragen, die dieses Projekt aufwirft, harren noch der Abklärung; sie befinden sich zurzeit beim Justiz- und Polizeidepartement sowie beim Volks-



wirtschaftsdepartement in Prüfung. Wir werden uns bemühen, diese Arbeiten sobald als möglich zum Abschluss zu bringen. Von grosser Bedeutung ist bei der Prüfung dieser Vorschläge die Frage, ob und in welchem Ausmasse Bund und Kantone gewillt wären, finanzielle Beiträge an die erforderlichen Prämien zu leisten, da nach der Prüfung des Projektes wahrscheinlich die Produzentenschaft die erforderlichen Prämien kaum aufzubringen vermöchte.

#### *E. Erhöhung der Abgaben in den Rebbaufonds*

Die Anregung, die Abgabe in den Rebbaufonds von gegenwärtig 8 Franken auf 20 Franken für alle Importweine zu erhöhen und die Differenz zur Deckung der der öffentlichen Hand aus einer allfälligen Hilfsaktion entstehenden Ausgaben zu verwenden, wurde einlässlich geprüft. Der vorgeschlagene Weg ist nicht gangbar. Die handelsvertraglichen Bindungen mit Italien erlauben keine Erhöhung der Abgabe zugunsten des Rebbaufonds. Auch gegenüber den übrigen wichtigsten Weinexportländern kann mit Rücksicht auf die Meistbegünstigungsklausel die Erhöhung der Abgabe nicht vorgenommen werden.

#### **IV. Die finanziellen Auswirkungen**

Die Erhebungen in den frostgeschädigten Rebgebieten haben ergeben, dass für 617,29 ha eine Entschädigung von 10 Franken je Are ausgerichtet werden sollte. Weitere 538,55 ha sollten 20 Franken bekommen, und für die am stärksten heimgesuchten 2359,07 ha wären je Are 40 Franken zu entschädigen. Es würde eine Fläche von 3514,91 ha berücksichtigt. Die Gesamtaufwendungen würden sich somit auf ca. 11,13 Millionen Franken belaufen<sup>1)</sup>. Für die Entschädigungen an die Aprikosenpflanzler im Wallis wären 1,4 Millionen Franken in Rechnung zu stellen, für die Ernteauffälle der Pfirsichpflanzler im Tessin 80 000 Franken, und für die Erwerbsobstplantagen wären 460 000 Franken aufzuwenden. Dazu kämen für die Tomatenpflanzler im Tessin 375 000 Franken und für die Erdbeerpflanzler im Walliser Berggebiet 480 000 Franken oder total rund 2,8 Millionen Franken. So würden schätzungsweise die Beiträge der öffentlichen Hand zugunsten der Geschädigten ca. 15 Millionen Franken ausmachen.

An den Hilfsmassnahmen haben sich die Kantone ebenfalls finanziell zu beteiligen. Je nach den natürlichen Verhältnissen spielen Reben und Obstbäume in einzelnen Landesteilen eine viel grössere Rolle als in andern. Die Kantone hätten von den Gesamtaufwendungen 25 Prozent zu übernehmen. Für finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten, wäre dieser Ansatz wie letztes Jahr auf 15 Prozent zu reduzieren. In Anwendung dieser Prozentsätze würden auf die Kantone gesamthaft rund 3 Millionen Franken entfallen, während der Bund 12 Millionen Franken zu tragen hätte. Die Kantone hätten die Hilfe durchzuführen. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die zuständigen Kantone, gestützt auf die Erhebungen. Sie müssen sich verpflichten, die

<sup>1)</sup> Siehe Tabelle auf folgender Seite.

vorgesehenen Mittel in vollem Umfange den Frostgeschädigten auszurichten und darüber zu wachen, dass diese Gelder sachgemäss und zweckdienlich verwendet werden.

*Frostschäden im Rebbaue 1957*  
Schätzungsergebnisse

Kanton	Ernteausfall von			Total 50-100 % Aren	% der europ. Rebsorten	Schäden 1956 Aren
	50-69 % Aren	70-79 % Aren	80-100 % Aren			
Zürich . . . . .	409	2 496	24 282	27 187	62	36 348
Bern . . . . .	173	—	87	260	26	961
Schwyz . . . . .	—	—	—	—	—	617
Solothurn . . . . .	—	ca. 150	—	ca. 150	27	226
Baselstadt . . . . .	—	—	180	180	48	196
Baselland . . . . .	280	453	2 624	3 357	62	4 492
Schaffhausen . . . . .	175	2 504	28 625	31 304	85	17 788
Appenzell A.-Rh.	—	—	15	15	31	49
St. Gallen . . . . .	1 190	1 819	10 582	13 591	80	15 998
Graubünden . . . . .	780	1 726	11 898	14 404	81	15 243
Aargau . . . . .	955	1 204	17 820	19 979	83	ca. 21 000
Thurgau . . . . .	368	833	6 959	8 160	75	10 087
Tessin . . . . .	1 084	188	130	1 402	1	—
Misox . . . . .	430	274	196	900	17	—
Bieler See . . . . .	447	248	347	1 042	4	14 773
Freiburg . . . . .	731	656	6 779	8 166	92	8 106
Waadt . . . . .	11 161	4 528	9 087	24 776	7	176 383
Wallis . . . . .	27 500	25 000	81 000	133 500	97	17 126
Neuenburg . . . . .	6 285	4 469	9 412	20 166	26	4 400
Genf . . . . .	9 761	7 307	25 884	42 952	55	13 227
Total	61 729	53 855	235 907	351 491	30	357 015
Kosten	à Fr. 10	à Fr. 20	à Fr. 40	11 130 670		

**V. Vorübergehende Kredithilfe für bedrängte Weinbauern und Obstpflanzler  
sowie ihre Verwertungsorganisationen**

Die bedauerliche Tatsache zweier nachfolgender Missernten in den Wein- und einzelnen Obstbaugewinden wird zur Folge haben, dass viele Weinbauern und Obstpflanzler im Verlaufe der nächsten Monate mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfen müssen. Erst im Spätherbst 1958 oder zu Beginn des Jahres

1959 können diese bedrängten Mitbürger wieder mit Einnahmen aus ihren Rebbergen oder Obstanlagen rechnen. Um diese Kreise vor einer eigentlichen Notlage zu bewahren, halten wir dafür, dass es richtig wäre, zur Überbrückung dieser Schwierigkeiten eine vorübergehende Kredithilfe für frostgeschädigte Weinbauern und Obstpflanzler durchzuführen. Dabei hätten die Kantone in erster Linie die noch vorhandenen Mittel ihrer Bauernhilfsorganisationen (Bauernhilfskassen) einzusetzen. Wenn diese Mittel nicht ausreichen, könnte der Bund neue Darlehen gewähren, die zinsfrei wären und von den Kantonen in einem Zeitraum von sechs Jahren zurückbezahlt werden sollen. Diese zinsfreien Darlehen des Bundes würden die kantonalen Bauernhilfsorganisationen instandsetzen, auf Grund sorgfältiger Untersuchungen, zinslose oder niedrig verzinsliche Hilfsdarlehen an notleidende und der Hilfe würdige Weinbauern- und Obstpflanzlerfamilien auszurichten.

Auch genossenschaftliche Verwertungsorganisationen des Reb- und Obstbaues sind infolge der Frostschäden in finanzielle Bedrängnis geraten. Die Bauernhilfsorganisationen sollten deshalb auch ihnen Hilfsdarlehen gewähren können; dies aber nur dann, wenn sie infolge der Ernteauffälle bei ihren Mitgliedern in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Die dafür verwendeten Darlehen des Bundes wären von den Kantonen mit jährlich 2 Prozent zu verzinsen und innert vier Jahren zu tilgen.

An die Gewährung der Darlehen des Bundes ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Kredithilfe für notleidende Bauern (Art. 114 des BG vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen) die Bedingung zu knüpfen, dass die Kantone wenigstens einen Drittel der den Bauernhilfsorganisationen zur Verfügung gestellten Mittel respektive halb soviel wie der Bund selber aufbringen. Finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten, haben wenigstens ein Viertel der Gesamtleistung, respektive ein Drittel der Bundesleistung aufzubringen.

Falls einzelne Kantone nicht in der Lage sind, ihren eigenen Anteil aufzubringen, soll ihnen der Bund für diesen Zweck weitere Darlehen gewähren können, die marktgerecht zu verzinsen und innert vier Jahren zu tilgen sind.

Die Kantone Waadt und Wallis ersuchten bereits während der vergangenen Monate den Bund um Gewährung von zinslosen oder niedrig verzinsbaren Darlehen zugunsten frostgeschädigter Winzer und Obstpflanzler. In längeren Eingaben begründete der Kanton Waadt sein Gesuch um einen Kredit von 1 Million Franken; ebenso eingehend schilderte der Kanton Wallis seinen Bedarf für ein Darlehen in der Höhe von 3 Millionen Franken. Diese zwei Kantone wiesen in den beiden Frostjahren rund 40 Prozent der frostgeschädigten Rebflächen europäischer Sorten auf. Nähere Unterlagen für den Gesamtbedarf liegen noch nicht vor. Wir schätzen, dass gesamtschweizerisch mit einem Betrag von 10 Millionen Franken zu Lasten des Bundes zu rechnen ist. Dazu kommen die Darlehen von voraussichtlich weiteren 2 Millionen Franken, mit denen einzelne Kantone in die Lage zu versetzen sind, ihren eigenen Anteil an den Mitteln aufzubringen, die den Bauernhilfsorganisationen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Vorschriften über die Verwendung, Verzinsung und Rückzahlung der den Kantonen gewährten Darlehen werden vom Bundesrat aufzustellen sein.

Werden den Kantonen von Gemeinden oder andern Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenfalls Darlehen gewährt, so können diese als Leistungen der Kantone angerechnet werden.

\* \* \*

## VI. Erläuterungen zum Entwurf

Zum Entwurf erlauben wir uns folgende Erklärungen:

*Titel und Ingress:* Die erneuten Frostschäden im Frühjahr 1957 verursachten in unseren Wein-, Obst- und Gemüsebaugewässern grosse finanzielle Verluste. Ohne eine Hilfe wäre zu befürchten, dass die zweijährigen Ernteauffälle zu wirtschaftlichen Störungen führen würden. Als Rechtsgrundlage ist deshalb in erster Linie Artikel 31*bis*, Absatz 3, Buchstabe *b*, der Bundesverfassung heranzuziehen. Da die vorgeschlagenen Massnahmen sich zugunsten wirtschaftlich bedrohter Landesteile auswirken, ist es auch gegeben, Artikel 31*bis*, Absatz 3, Buchstabe *c*, der Bundesverfassung zu erwähnen. Die Abstützung der Vorlage auf Artikel 31*bis*, Absatz 3, Buchstaben *b* und *c*, der Bundesverfassung entspricht auch dem Vorgehen, wie es bei der letztjährigen Frostschadenhilfe gewählt wurde (siehe BB vom 21. Dezember 1956 über ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanzler).

Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vom 19. Juni 1957 hat sich einmütig für eine Hilfe an die frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanzler ausgesprochen. Von den Vertretern der Westschweiz wurde vor allem auf die Dringlichkeit einer Kredithilfe hingewiesen. Der «Fachausschuss Wein» befasste sich wiederholt mit den durch die Frostschäden verursachten ausserordentlichen Verhältnissen. In diesem Gremium sind alle am Rebbau und an der Weinwirtschaft interessierten Kreise vertreten. Bereits in seiner Sitzung vom 28. Mai 1957 gab der «Fachausschuss Wein» dem Wunsche Ausdruck, dass eine Hilfsaktion zur Milderung der Folgen des Frühjahrsfrostes vom Bund und den Kantonen durchgeführt werde. Neben einer teilweisen Entschädigung des Ernteaufalles sei auch eine vorübergehende Kredithilfe zu gewähren. Damit ist auch der Vorschrift von Artikel 32, Absätze 2 und 3, der Bundesverfassung (Begründung der Kantone und zuständigen Wirtschaftsorganisationen) Rechnung getragen.

*Artikel 1:* Der Bund beteiligt sich an den kantonalen Aufwendungen mit 75 Prozent und für finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten, mit 85 Prozent. Die Bundesverwaltung richtet an die Geschädigten selbst keine Beiträge aus.

*Artikel 2:* Die durch den Frühjahrsfrost in Mitleidenschaft gezogenen Kantone sind durch verschiedene Kreisschreiben über die Grundlagen, die für die Schätzung der Schäden richtungweisend waren, orientiert worden. Es dürfen

nur Schäden vergütet werden, die ausdrücklich nach den Weisungen des Bundes ermittelt und kontrolliert wurden. Ähnlich wie im vergangenen Jahr wurde für den ostschweizerischen Rebbau als Normalernte die Ernte 1951 betrachtet. Bereits die Erträge der Jahre 1953/56 waren dort durch verschiedene Witterungseinflüsse weit unter den Normalerträgen. Für die Reben in der Westschweiz wurde das fünfjährige Mittel 1951/55 berücksichtigt.

Trotz der grossen Verluste im Obstbau kann eine Hilfe nur jenen Obstpflanzern gewährt werden, die in entscheidendem Masse von den Erträgen ihrer Obstpflanzungen abhängig sind. Dies trifft in erster Linie für Aprikosen- und Pfirsichpflanzler sowie für die Eigentümer von Obstplantagen zu. Als «normale» Walliser Aprikosenernte darf beim gegenwärtigen Baumbestand ein Ertrag von 8-9 Millionen kg angenommen werden. Die diesjährige Ernte betrug 2 Millionen kg. Bei einem Selbstbehalt von 50 Prozent müssten rund 2 Millionen kg vergütet werden. Die Tomatenpflanzler im Tessin und die Erdbeerpflanzler in den Walliser Berggegenden sind von den Frühjahrsfrösten besonders hart getroffen worden. Es handelt sich hier um zahlreiche kleine Existenzen, die den Ernteausfall empfindlich spüren. Aus dem von der Standardgrenze des Produktionskatasters umschriebenen Berggebiet im Wallis betrug die Durchschnittsernte der vom Frost verschonten Jahre 1951/55 2 Millionen kg Erdbeeren. Diese Menge darf als Normalernte betrachtet werden.

Erneut wurde die Frage geprüft, ob die Hilfe auf natürliche Personen beschränkt sowie nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abgestuft werden könne. In Anbetracht der grossen Zahl der Geschädigten, die in einzelnen Kantonen – wie beispielsweise im Wallis – in die Tausende von Grundeigentümern geht, würde jedoch eine Differenzierung nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu grossen Komplikationen und zahllosen Unzulänglichkeiten führen. Die Durchführung der Hilfsaktion könnte kaum rasch genug beendet werden. Unzufriedenheit wäre die Folge der ungleichen Behandlung zahlreicher Mitbürger.

An Kantone selbst, die Frostschäden bei ihren eigenen Kulturen erlitten haben, soll keine Entschädigung ausgerichtet werden. Die in Artikel 2 erwähnten Entschädigungen gelten ganz allgemein als Höchstansätze für die Berechnung des Bundesbeitrages.

*Artikel 3:* Für die vorgesehene Kredithilfe haben die Kantone in erster Linie die vorhandenen Mittel ihrer Bauernhilfsorganisationen einzusetzen. Nur wenn diese vorhandenen Mittel nicht ausreichen, soll der Bund den Kantonen zuhanden ihrer Bauernhilfsorganisationen neue Darlehen bis zu 10 Millionen Franken gewähren. Die Kredithilfe für frostgeschädigte Rebbauern und Obstpflanzler soll also durch die kantonalen Bauernhilfsorganisationen durchgeführt werden; denn sie können am besten beurteilen, wer ohne eigenes Verschulden infolge der Frostschäden in finanzielle Bedrängnis gekommen ist. Selbstverständlich dürften Kredite nur fachkundigen und sparsamen Bauernfamilien zuteil werden. Die diesem Zweck dienenden Darlehen des Bundes sind von den Kantonen innert sechs Jahren zu tilgen.

Die von den Weinbauern und Obstpflanzern vielerorts ins Leben gerufenen Verwertungsorganisationen befinden sich infolge der Ernteausfälle ebenfalls in einer ernsten finanziellen Lage. Soweit es sich um genossenschaftliche Verwertungsorganisationen handelt, wären auch ihnen Kredite für die Überbrückung ihrer zeitbedingten Schwierigkeiten zu gewähren. Diese Darlehen sind von den Kantonen mit jährlich 2 Prozent zu verzinsen und innert vier Jahren zurückzuzahlen.

Bei den weiteren Darlehen des Bundes von voraussichtlich 2 Millionen Franken, die dazu dienen sollen, gewissen Kantonen zu den Geldern zu verhelfen, welche den kantonalen Anteil bilden an den für die Bauernhilfskassen bereitzustellenden neuen Mitteln, handelt es sich streng genommen nicht mehr um eine Bundesleistung für die Kredithilfe zugunsten der frostgeschädigten Bauern, sondern um eine Finanzhilfe des Bundes an die Kantone. Der Bund tritt hier an die Stelle der Banken, bei denen die Kantone ihren Kreditbedarf decken sollten. Es rechtfertigt sich deshalb, bei dieser ungewöhnlichen Finanzhilfe an gewisse Kantone eine Tilgungsfrist von höchstens vier Jahren vorzusehen und einen normalen Zinssatz in Anwendung zu bringen, mit dem auch bei Beanspruchung des freien Kapitalmarktes gerechnet werden müsste.

\*            \*            \*

Wir beantragen Ihnen, das unter Ziffer I angeführte Postulat des Nationalrates (Nr. 7426), dem durch diese Botschaft Rechnung getragen wurde, abzuschreiben.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses anzunehmen, und benützen den Anlass, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. November 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

über

### ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern, Obst-, Tomaten- und Erdbeerpflanzer

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstaben *b* und *c*, der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1957,

beschliesst:

#### *A. Beiträge*

##### Art. 1

<sup>1</sup> Gewährt ein Kanton Beiträge zur Milderung der Schäden, welche die Weinbauern, Aprikosen-, Pfirsich-, Tomaten- und Erdbeerpflanzer sowie Erwerbsobstplantagenbesitzer infolge des Frostes im Frühjahr 1957 erlitten haben, so vergütet ihm der Bund 75 Prozent an nachweisbar gemachte Aufwendungen gemäss Artikel 2. Für finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten, beträgt der Bundesbeitrag 85 Prozent.

<sup>2</sup> Beiträge von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts können bei der Festsetzung der Bundesbeiträge zu den Beiträgen des Kantons hinzugerechnet werden.

##### Art. 2

<sup>1</sup> Der Bund richtet den Kantonen Beiträge nur aus

- a.* für Schäden, welche diese nach den Weisungen des Bundes festgestellt haben und die auf den Frühjahrsfrost 1957 zurückzuführen sind;
- b.* wenn es sich um Rebparzellen mit einem Ernteausschlag von mindestens 50 Prozent einer Normalernte handelt;

- c. wenn Aprikosen- und Pfirsichpflanzler sowie Besitzer von Erwerbsobstplantagen mindestens 50 Prozent einer Normalernte verloren haben und der Obstbau für ihre Existenzgrundlage von entscheidender Bedeutung ist;
- d. wenn Tomatenpflanzler im Kanton Tessin mindestens 50 Prozent einer Normalernte verloren haben;
- e. wenn Erdbeerpflanzler in Berggebieten des Kantons Wallis mindestens 40 Prozent einer Normalernte verloren haben;
- f. wenn die betroffenen Grundstücke in der Schweiz liegen;
- g. wenn der Geschädigte Wohnsitz in der Schweiz hat.

<sup>2</sup> Aufwendungen zugunsten der Kantone und ihrer Anstalten sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Für den Ernteausfall sind im einzelnen höchstens folgende Aufwendungen der Kantone beitragsberechtigt:

- a. bei den Reben, je nach dem Ausmass der Kälteschäden, 10 bis 40 Franken je Are;
- b. beim Tafelobst:  
Kernobst je 100 kg 50 Franken;  
Steinobst je 100 kg 70 Franken;
- c. bei den Tomaten je kg 30 Rappen;
- d. bei den Erdbeeren je kg 80 Rappen.

Beim Tafelobst, bei den Tomaten und den Erdbeeren ist nur der Teil der Ernteauffälle beitragsberechtigt, der die in Absatz 1, Buchstaben c, d und e genannten Prozentsätze übersteigt.

## *B. Kredithilfe*

### Art. 3

<sup>1</sup> Um den Kantonen die Durchführung einer Kredithilfe für frostgeschädigte Weinbauern und Obstpflanzler und deren Verwertungsorganisationen zu erleichtern, gewährt der Bund den Kantonen zuhanden ihrer Bauernhilfsorganisationen, soweit diese nicht über genügend Mittel verfügen, Darlehen bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Franken. Die Darlehen werden unter der Bedingung gewährt, dass die Kantone den Bauernhilfsorganisationen für den gleichen Zweck auch eigene Mittel zuführen, die mindestens die Hälfte oder, wenn es sich um finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten handelt, mindestens einen Drittel der Bundesleistung erreichen sollen. Als Leistungen der Kantone können auch Beträge angerechnet werden, die ihnen von Gemeinden oder andern Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung gestellt werden.



<sup>2</sup> Der Bund kann den Kantonen, die sonst nicht in der Lage wären, ihren Anteil gemäss Absatz 1 aufzubringen, für diesen Zweck weitere Darlehen bis zu einem Betrag von 2 Millionen Franken gewähren.

<sup>3</sup> Die den kantonalen Bauernhilfsorganisationen zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Gewährung von Hilfsdarlehen an würdige Weinbauern und Obstpflanzler, die infolge der Fröste von 1956 und 1957 in Not geraten sind, sowie an Verwertungsorganisationen, die sich aus den gleichen Gründen in einer schwierigen finanziellen Lage befinden. Die Hilfsdarlehen können von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

<sup>4</sup> Die Kantone haben die Darlehen des Bundes wie folgt zu verzinsen und zu tilgen: Die Darlehen gemäss Absatz 1 sind insoweit, als sie für Hilfsdarlehen an würdige Weinbauern und Obstpflanzler verwendet werden, zinsfrei und von den Kantonen innert sechs Jahren zu tilgen. Soweit die Darlehen gemäss Absatz 1 für Hilfsdarlehen an Verwertungsorganisationen verwendet werden, sind sie von den Kantonen mit jährlich 2 Prozent zu verzinsen und innert vier Jahren zu tilgen. Die Darlehen gemäss Absatz 2 sind von den Kantonen marktgerecht zu verzinsen und innert vier Jahren zu tilgen.

### *C. Schlussbestimmungen*

#### Art. 4

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

<sup>2</sup> Er wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern, Obst-, Tomaten- und Erdbeerpflanzer (Vom 12. November 1957)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7501
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1957
Date	
Data	
Seite	885-901
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 002

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.